

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG UND DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE  
STÄDT. TIEFGARAGE AM LEOPOLDSPLATZ UND RATHAUS

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GBl. S 129) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.12.1991 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 /GBl. S. 860) i. V. m. den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 15.12.1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 19.11.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- 1.) Die Stadt Eberbach betreibt und unterhält am Leopoldsplatz und Rathaus ein Parkhaus in Form einer Tiefgarage als öffentliche Einrichtung. Sie stellt die Anlagen der Tiefgarage der Öffentlichkeit zur Verfügung, um damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich der Innenstadt zu fördern.
- 2.) Ein Rechtsanspruch auf Betrieb oder Erweiterung der Parkierungsanlagen besteht nicht.
- 3.) In der Tiefgarage gelten die Regelungen des Straßenverkehrsrechts und des Landesordnungswidrigkeitengesetzes für Baden-Württemberg.

§ 2

Benutzung der Tiefgarage

- 1.) Die Tiefgarage dient gegen Entrichtung einer Gebühr
  - a) dem Dauerparker mit den gekennzeichneten Dauerparkplätzen dem zeitlich unbeschränkten Parken und
  - b) den Kurz- und Teilzeitparkern mit den übrigen Wechselparkplätzen dem zeitlich beschränkten Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Höhe über alles bis

2.00 m. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl und die Lage der Wechseparkplätze und der Dauerparkplätze. Auf die Bestimmung oder die Änderung einer getroffenen Bestimmung besteht kein Rechtsanspruch.

- 2.) Kurzzeitparker sind Benutzer, die ein Kraftfahrzeug in der Tiefgarage nur kurzfristig, max. für einige Stunden abstellen wollen.

Teilzeitparker sind Benutzer, die ein Kraftfahrzeug in der Tiefgarage in den Zeiten montags - samstags (incl.) von 7.00 Uhr bis 20.30 Uhr abstellen wollen. Die Teilzeitparker sind verpflichtet, ausschließlich die mit einem grünen Punkt gekennzeichneten Wechseparkplätze zu benutzen.

Die Benutzung der Dauerparkplätze ist nur den Dauerparkern gestattet. Dauerparker sind Benutzer mit der Berechtigung, ein Kraftfahrzeug in der Tiefgarage durchgehend tagsüber und nachts einschließlich an Sonn- und Feiertagen abzustellen.

- 3.) Die Benutzung der Dauerparkplätze sowie der Wechseparkplätze durch Teilzeitparker setzt eine gesonderte Erlaubnis der Stadt voraus. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht. Die Stadt kann die Erteilung der Erlaubnis einschränken und begrenzen. Die Erlaubnis kann unter Nebenbestimmungen ergehen, die einer ordnungsgemäßen Benutzung und größtmöglichen Auslastung der Tiefgarage dienen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- a) von ihr nicht regelmäßig Gebrauch gemacht wird oder
- b) der Benutzer seinen Verpflichtungen dauernd oder gröblich zuwiderhandelt.

Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer auf Antrag durch Aushändigung einer entsprechenden Parkkarte im voraus ab einer Mindestfrist von 1,5 Tagen (36 Stunden) bis zu mehreren vollen Monaten (Erlaubnisfrist) erteilt. Bei Verlust der Parkkarte kann eine Ersatzkarte nicht ausgestellt werden.

Die Erlaubnis gestattet dem Erlaubnisnehmer das Parken nur für die Geltungsdauer der Parkkarte. Darüberhinaus gestattet die Erlaubnis dem Teilzeitparker das Parken auf einem Wechseparkplatz nur nach Maßgabe des Abs. 2 und dem Dauerparker das Parken nur auf einem der von der Stadt ausgewiesenen Dauerparkplätze.

Die dem Teilzeitparker erteilte Erlaubnis gewährt nur dann ein Benutzungsrecht, wenn ein Wechseparkplatz frei ist. Dem Teilzeitparker steht ein Gebührenerstattungsanspruch gegen die Stadt nicht zu, wenn er einen freien Wechseparkplatz nicht vorfindet.

Folgende von der Stadt vorgenommene Eintragungen, die auch im Wege verschiedener Farbgestaltungen zum Ausdruck gebracht werden können, enthalten die Parkkarten:

I. für die Dauerparker:

1. die Geltungsdauer (Erlaubnisfrist),
2. den Hinweis, daß die Mehrwertsteuer (voller Steuersatz) in der gesetzlichen Höhe enthalten ist,

II. für Teilzeitparker:

1. die Geltungsdauer (Erlaubnisfrist),
2. den Hinweis, daß die Mehrwertsteuer (voller Steuersatz) in der gesetzlichen Höhe enthalten ist,
3. den Hinweis, daß das Parken nur auf einem mit einem grünen Punkt gekennzeichneten Wechselparkplatz erlaubt ist,
4. eine Verzichtserklärung des Teilzeitparkers auf einen gegen die Stadt gerichteten Gebührenerstattungsanspruch für den Fall, daß ein freier Wechselparkplatz nicht zur Verfügung steht.

Die Parkkarte ist von dem Benutzer während der gesamten Parkzeit von außen deutlich sichtbar im Wageninneren auszuliegen.

Für eine künftige Erlaubnis erteilte Parkkarten können von dem Erlaubnisnehmer (Teilzeit- und Dauerparker) bis spätestens eine Woche vor Beginn ihrer Laufzeit gegen Entrichtung einer Gebühr (MWSt. incl.) von DM 2,-- an die Stadt zurückgegeben werden. Die Stadt erstattet dem Erlaubnisnehmer nur in diesen Fällen die entrichtete Benutzungsgebühr des § 3.

4.) Von der Benutzung ausgeschlossen sind

- a) Kraftfahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
- b) Kraftfahrzeuge, die dem Transport feuergefährlicher Stoffe oder ätzender Chemikalien dienen und solche, die mit gasbetriebenen Motoren ausgestattet sind; diesen Fahrzeugen ist auch das Befahren der Tiefgarage untersagt,
- c) Kraftfahrzeuge mit Anhänger.

- 5.) Das Parken ist ungeachtet der Regelung für Teilzeitparker in § 2 Abs. 2 nur auf den als solche gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt. Die Kraftfahrzeuge sind innerhalb der markierten Stellflächen abzustellen.
- 6.) Die in der Tiefgarage durch Verkehrszeichen angeordnete Verkehrsregelung ist verbindlich und einzuhalten. Es darf nur im Schrittempo gefahren werden. Für den Weg vom bzw. zum Fahrzeug sind ausschließlich das Treppenhaus bzw. die in Betrieb befindlichen Aufzüge zu benutzen. Unnötiges Betreten oder Verweilen auf den Fahrbahnen und Rampen ist untersagt. Der Aufenthalt von Personen, der nicht im Zusammenhang mit dem Abstellen oder Abholen eines Fahrzeugs steht, ist verboten.
- 7.) Innerhalb der Tiefgarage sind untersagt
  - a) das Rauchen und die Benutzung von Feuer,
  - b) das Abstellen oder Lagern von Betriebsstoffen, feuergefährlichen Materialien und sonstiger Gegenstände,
  - c) das Laufenlassen des Motors bei stehendem Fahrzeug, sowie das unnötige Herumfahren,
  - d) die Verursachung unnötiger ruhestörender Geräusche (Hupen etc.)
  - e) das Reparieren oder Reinigen der Fahrzeuge, sowie das Einfüllen oder Ablassen von Kühlwasser, Ölen oder sonstigen Betriebsstoffen,
  - f) jede Art der Verunreinigung (Verunreinigungen sind von dem Verursacher unverzüglich zu entfernen), sowie
  - g) das Verteilen von Werbeschriften oder anderen Flugblättern.
- 8.) Die Beaufsichtigung obliegt dem von der Stadt beauftragten Personal. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Tiefgarage ist grundsätzlich durchgehend geöffnet; bei besonderen Anlässen kann die Stadt die Öffentlichkeit von der Benutzung der Tiefgarage oder einzelner Parkflächen ausschließen. Hierauf wird grundsätzlich an der Zufahrt in geeigneter Weise hingewiesen.
- 9.) Die Tiefgarage ist unbewacht.

§ 3

Benutzungsgebührenpflicht und Parkzeit

- 1.) Die Stadt Eberbach erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen der Tiefgarage Benutzungsgebühren. Der Gebührenpflicht unterliegt das Abstellen von Fahrzeugen in der Tiefgarage und zwar auch dann, wenn die Kraftfahrzeuge unberechtigterweise oder auf einer zum Parken nicht vorgesehenen Fläche abgestellt worden sind.
- 2.) Beim Abstellen von Fahrzeugen auf Wechselparkplätzen durch Kurzzeitparker ist Gebührenschuldner derjenige, der ein Fahrzeug abstellt (Fahrer). Kommt dieser seiner Zahlungspflicht nicht nach oder ist er nicht zu ermitteln, so ist Schuldner auch der Halter des Fahrzeugs. Beim Abstellen von Fahrzeugen auf Wechselparkplätzen durch Teilzeitparker und auf Dauerparkplätzen durch Dauerparker ist Gebührenschuldner der Erlaubnisnehmer. Bei unberechtigtem Abstellen von Fahrzeugen auf Dauerparkplätzen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3.) Die Gebühr (MWSt. incl.) für die Benutzung eines Wechselparkplatzes beträgt:
  1. für Kurzzeitparker
    - a) Tagtarif  
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 19.30 Uhr  
samstags von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr  
DM 0,20 je angefangene 15 Minuten
    - b) Nachttarif  
in den Nächten von 19.30 Uhr bis 8.30 Uhr  
ausgenommen in der Nacht von Samstag auf Sonntag,  
DM 0,50 pauschal
    - c) Wochenendtarif  
von samstags 13.30 Uhr bis montags 8.30 Uhr  
DM 0,50 pauschal
  2. für Teilzeitparker jeweils wöchentlich von montags bis samstags von 7.00 Uhr bis 20.30 Uhr  
für
    - a) einen Monat DM 25,--
    - b) drei Wochen DM 20,--
    - c) zwei Wochen DM 14,--
    - d) eine Woche DM 8,--

4.) Bei Dauerparkplätzen beträgt die Gebühr (incl. MWSt.) für einen zusammenhängenden Zeitraum von

a)	einem Monat	DM	60,--
b)	drei Wochen	DM	54,--
c)	zwei Wochen	DM	30,--
d)	einer Woche	DM	17,--
e)	ab 1,5 bis zu 3 Tagen	DM	9,--

Beim unberechtigten Abstellen von Fahrzeugen auf Dauerparkplätzen gilt Abs. 3 Nr. 1 entsprechend.

- 5.) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nicht anderes ergibt.
- 6.) Bei Wechselparkplätzen entsteht für Kurzzeitparker die Gebühr für eine Zeiteinheit mit dem Abstellen des Kraftfahrzeugs. Für weitere Zeiteinheiten entsteht die Gebühr jeweils mit dem Ablauf der vorangegangenen Zeiteinheit. Jedoch entstehen die Gebühren für weitere Zeiteinheiten bereits, sobald sich der Benutzer unter entsprechendem Münzeinwurf in den aufgestellten Parkautomaten zur Inanspruchnahme weiterer Zeiteinheiten entschließt; das kann bei Beginn des Abstellens oder später - spätestens jedoch vor Ablauf der gelösten Parkzeit - geschehen, auch wiederholt.
- 7.) Bei Wechselparkplätzen für Teilzeitparker und bei Dauerparkplätzen für Dauerparker entsteht die Gebühr
- a) in den Fällen des Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 S. 1 zum Zeitpunkt der Aushändigung der Parkkarte durch die Stadt,
  - b) in den Fällen des Abs. 4 S. 2 in entsprechender Anwendung des Abs. 6 S. 1 und 2
- 8.) Die Gebühren bei Wechselparkplätzen sind von den Kurzzeitparkern durch Einwurf von Geldmünzen (DM 0,10 - nur Tagtarif - DM 0,50 / DM 1,-- / DM 2,--) in den aufgestellten Park-Automaten, der zwischen Tag-, Nacht- und Wochenendtarif unterscheidet, zu entrichten.
9. Die vom Parkautomaten ausgestellte Quittung mit Parkzeitangabe bzw. die Parkkarte ist vom Benutzer während der gesamten Parkzeit von außen deutlich sichtbar im Wageninnern auszulegen.

10.) Bei Dauerparkplätzen und Wechselparkplätzen für Teilzeitparker ist die Gebühr durch Vorauszahlung an die Stadtverwaltung zu entrichten, in den Fällen des Abs. 4 S. 2 nach der im Gebührenbescheid getroffenen Bestimmung. Eine Gebührenrückerstattung für vorübergehende Nicht-Inanspruchnahme des Dauerparkplatzes bzw. Wechselparkplatzes für Teilzeitparker ist ausgeschlossen.

#### § 4

##### Entfernen von Kraftfahrzeugen

- 1.) Die Stadt ist berechtigt, in der Tiefgarage vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Kraftfahrzeuge auf Kosten des Fahrers oder des Halters in die vorgeschriebene Lage bringen oder entfernen zu lassen.
- 2.) Die Benutzer sind verpflichtet bei Hochwasser oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr auf Verlangen der Stadt oder der Polizei unverzüglich ihre Fahrzeuge aus der Tiefgarage herauszufahren.

Die Benutzer der Parkplätze sind verpflichtet, im Verteidigungsfall uneingeschränkt, in Friedenszeiten zu Zivilschutzübungen einmal im Jahr bis zu einer Dauer von 12 Stunden auf Verlangen der Stadt oder der Polizei auf ihren Parkplatz zu verzichten bzw. unverzüglich ihre Fahrzeuge aus der Tiefgarage herauszufahren.

Bei Gefahr im Verzug, wenn der Fahrer oder der Halter eines Fahrzeuges nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt und benachrichtigt werden kann, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Halters das Fahrzeug aus der Tiefgarage zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

#### § 5

##### Haftung

- 1.) Die Stadt Eberbach haftet den Benutzern im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht als Eigentümerin und Betreiberin der Tiefgarage nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der besonderen Bedingungen und der Risikobeschreibungen zur Betriebshaftpflichtversicherung sowie der nachstehenden Besonderen Bedingungen unter Zugrundelegung der Deckungssummen bis zu

DM	1.000.000,--	für Personenschäden
DM	100.000,--	für Sachschäden
DM	12.000,--	Vermögensschäden.

Darüberhinaus haftet die Stadt Eberbach für Schäden, die sie oder deren Bedienstete in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.

- 2) Die Stadt Eberbach haftet außerdem im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, jedoch nicht auf der Grundlage der Verordnung über das Bewachungsgewerbe, aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von ein- bzw. abgestellten Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung), sofern Schäden nachweislich durch die Stadt Eberbach oder deren Bedienstete schuldhaft verursacht werden.
- 3.) Die Haftung der Stadt umfaßt auch Schäden durch aus Decken austretendes Sickerwasser. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden wird auf DM 15.000,-- je Schadensfall begrenzt.
- 4.) Die Stadt Eberbach haftet weiterhin im Rahmen ihrer Haftpflicht für nachweislich in der Tiefgarage entstehende Schäden aus
  - a) Vernichtung, Entwendung oder Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten Fahrzeugen und deren Zubehör,
  - b) Vernichtung, Entwendung und Abhandenkommen von Gegenständen, die unter Verschluss zum persönlichen Bedarf mitgeführt werden.

Die Höchstersatzleistung im einzelnen Schadensfall beträgt

zu a)	DM	15.000,--
zu b)	DM	500,--

- 5.) Die Stadt übernimmt keine über den in den Abs. 1 - 3 beschriebenen Umfang hinausgehende Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.
- 6.) Die Geltendmachung von Schäden jeder Art ist ausgeschlossen,
  - a) wenn der Schaden nicht der Stadt Eberbach oder deren Bediensteten unverzüglich angezeigt wird,
  - b) bei schadensursächlichen Verstößen gegen diese Benutzungsordnung,,
  - c) wenn der Geschädigte auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag,



- d) wenn der Schaden auf Einwirkung durch Hochwasser zurückzuführen ist,
  - e) wenn das Kraftfahrzeug nicht verschlossen gehalten wurde.
- 7.) Ist die Tiefgarage durch Fremdeinwirkung, durch Hochwasser oder durch höhere Gewalt nicht betriebsbereit, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder auf Ermäßigung von Gebühren.
- 8.) Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die sie aus Anlaß der Benutzung der Tiefgarage der Stadt oder Dritten schuldhaft verursachen. Derartige Schäden sind unverzüglich der Stadt oder deren Bediensteten anzuzeigen.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig i. S. von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einer Höhe über 2,0 m in der Tiefgarage abstellt oder entgegen § 2 Abs. 2 als Kurz- oder Teilzeitparker nicht die Wechsellparkplätze und als Dauerparker nicht die Dauerparkplätze benutzt,
  - b) entgegen § 2 Abs. 2 und 3 ohne gesonderte Erlaubnis der Stadt oder trotz Ablaufs der Erlaubnisfrist (Laufzeit der Parkkarte) einen Wechsel- oder Dauerparkplatz benutzt oder entgegen der Erlaubnis als Teilzeitparker ein Kraftfahrzeug auf einem, nicht mit einem grünen Punkt gekennzeichneten Parkplatz parkt oder die Parkkarte nicht während der gesamten Parkzeit von außen deutlich sichtbar im Wageninneren auslegt,
  - c) entgegen § 2 Abs. 4 die Tiefgarage mit Kraftfahrzeugen benutzt, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, die dem Transport feuergefährlicher Stoffe oder ätzender Chemikalien dienen oder mit Anhänger versehen sind oder Kraftfahrzeuge, die mit gasbetriebenen Motoren ausgestattet sind.
  - d) entgegen § 2 Abs. 5 das Kraftfahrzeug nicht auf den als solche gekennzeichneten Parkplätzen oder nicht innerhalb der markierten Stellflächen abstellt,
  - e) entgegen § 2 Abs. 6 die angeordnete Verkehrsregelung nicht einhält oder nicht im Schrittempo fährt, oder

sich in der Tiefgarage aufhält, obwohl er ein Fahrzeug weder abstellt noch abholt,

- f) entgegen § 2 Abs. 7 innerhalb der Tiefgarage raucht oder Feuer benutzt, Betriebsstoffe, feuergefährliche Materialien oder sonstige Gegenstände abstellt oder lagert, den Motor bei stehendem Fahrzeug laufen läßt oder unnötig herumfährt, unnötige ruhestörende Geräusche verursacht, Fahrzeuge repariert oder reinigt oder Kühlwasser, Öle und sonstige Betriebsstoffe einfüllt oder abläßt oder Verunreinigungen vornimmt, Werbeschilder oder andere Flugblätter verteilt,
- g) entgegen § 2 Abs. 8 den Anordnungen des von der Stadt beauftragten Personals nicht Folge leistet oder sein Kraftfahrzeug auf von der Benutzung ausgeschlossener Parkflächen abstellt,
- h) entgegen § 3 Abs. 8 und 9 als Kurzzeitparker bei Inanspruchnahme eines Wechselparkplatzes keine oder eine gemäß den jeweiligen Tarifen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1) nicht ausreichende Gebühr durch Einwurf von Geldmünzen in den aufgestellten Parkautomaten entrichtet oder die von dem Parkautomaten ausgestellte Quittung / Parkzeitangabe bzw. die Parkkarte nicht während der gesamten Parkzeit von außen deutlich sichtbar im Wageninnern auslegt,
- i) entgegen § 4 Abs. 2 nicht unverzüglich auf Verlangen der Stadt oder der Polizei sein Fahrzeug aus der Tiefgarage herausfährt.

2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 17 OWiG).

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die städtische Tiefgarage am Leopoldsplatz vom 17.9.1981, geändert durch Satzungen vom 11.3.1982, 18.11.1982, 27.1.1983, 19.9.1985, 19.5.1988 und 15.9.1988 außer Kraft.

Eberbach, den 19.11.1992

Der Bürgermeister



(Schlesinger)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung am 1.12.92 Nr. 278

Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung am 28.11.92 Nr. 276

(Eberbacher Nachrichten)

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am 3.12.92

